

**Bewilligungsverfahren Odertalsperre:
Betrieb der Wasserkraftanlagen Odertalsperre**

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.14 der Anlage 1 UVPG

Antragsteller: Harzwasserwerke GmbH

Gutachtenersteller: ALNUS GbR

Maßnahmen: Bewilligungsverfahren Odertalsperre

Unterlagen: Antrag der Antragstellerin vom 04.02.2019 auf allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.14 der Anlage 1 UVPG dem die „Unterlage zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung für den Betrieb der Wasserkraftanlage Odertalsperre“ in der Fassung vom 30.01.2019 beigelegt war.

Ergänzend wurde die Stellungnahme des GB IV vom 12.02.2019 herangezogen.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG

(Bewilligungsverfahren Odertalsperre: Hier: Betrieb der Wasserkraftanlagen Odertalsperre)

Bek. d. NLWKN v. 18.02.2019 - D6.62011-876-005

Die Harzwasserwerke GmbH ist Betreiberin der Odertalsperre. Die Odertalsperre befindet sich im Südharz im Landkreis Göttingen oberhalb der Stadt Bad Lauterberg. Es handelt sich um ein Talsperrensystem bestehend aus einer Hauptsperre, einem Unterwasserbecken sowie Beileitungen aus Nebeneinzugsgebieten. Mit den Zweckbestimmungen Hochwasserschutz, Niedrigwasseraufhöhung und regenerative Energieerzeugung erfüllt das System multifunktionale Speicheraufgaben. Daneben dient die Odertalsperre auch der Freizeitnutzung bzw. Naherholung.

Die Bewirtschaftungsregeln und die damit in Verbindung stehenden Gewässerbenutzungen der Odertalsperre sind in einer wasserrechtlichen Bewilligung geregelt, die bis zum 31.12.2020 befristet ist. Die Harzwasserwerke GmbH beabsichtigt, eine Zulassung für weitere 30 Jahre zu erwirken. Hierzu ist die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erforderlich.

Einen Teilaspekt des Bewilligungsverfahrens bildet die Nutzung der Wasserkraft. Das Wasser der Odertalsperre wird hierfür zum Antrieb einer Spitzenlastturbine genutzt, die der Hauptsperre und dem Unterwasserbecken zwischengeschaltet ist; weiterhin wird am Unterwasserbecken eine Laufwasserkraftanlage betrieben. Die Anlagen sind vorhanden und sollen ebenfalls über den 31.12.2020 hinaus genutzt werden.

Die Harzwasserwerke GmbH hat am 04.02.2019 die allgemeine Vorprüfung für den Betrieb der Wasserkraftanlagen Odertalsperre beantragt (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.14 der Anlage 1 UVPG).

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und sie hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 des UVPG entsprechend gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Unter Nummer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG ist die „Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage“ aufgeführt.

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.	Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers:		
13.14	Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage		A

Die beiden Wasserkraftanlagen an der Odertalsperre sind bereits errichtet und sollen über den bisherigen Bewilligungszeitraum (1989 bis 2020) hinaus für weitere 30 Jahre betrieben werden.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine erlaubnis- bzw. bewilligungspflichtige Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt, das unter Ziffer 13.14 der Anlage 1 UVPG einzuordnen ist, besteht eine allgemeine Pflicht zur Vorprüfung nach Anlage 1 UVPG Ziffer 13.14 i. V. m §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 UVPG.

2. Prüfung des Vorhabens:

Der NLWKN hat gem. § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin am 04.02.2019 vorgelegten Antragsunterlage. Die vorgelegte Unterlage ist für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

In der Antragsunterlage werden alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Der Einschätzung des Gutachters, dass von den geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, wird gefolgt.

Gegenstand der Vorprüfung sind der als Gewässerbenutzung eingestufte Betrieb der Wasserkraftanlagen und die damit einhergehenden betriebsbedingten Wirkungen. Die Anlagen, die im Zusammenhang mit den Wasserkraftanlagen an der Odertalsperre stehen, sind bereits errichtet; bauliche Änderungen sind nicht vorgesehen, so dass die Errichtung dieser Anlagen nicht Gegenstand der Vorprüfung ist. Der künftige Betrieb soll sich gegenüber der bisherigen Betriebsweise der Wasserkraftanlagen nicht ändern. Demnach wird die Spitzenlastturbine am luftseitigen Dammfuß der Hauptsperre über den Betriebsauslass (Betriebswasserleitung) täglich einige Stunden betrieben. Mit diesem Wasser wird zugleich das Unterwasserbecken aufgefüllt; von dort erfolgt gemäß Betriebsplan die Unterwasserabgabe an den Unterlauf der Oder. Dies geschieht überwiegend durch eine in das Abschlussbauwerk des Unterwasserbeckens integrierte Laufwasserkraftanlage.

Durch den Betrieb der Wasserkraftanlagen ist es theoretisch denkbar, dass Fische in die Betriebswasserleitungen und somit in die Turbinen geraten und dadurch verletzungs- oder auch tödungsgefährdet sind. Die Einläufe der Betriebswasserleitungen befinden sich jedoch in einer Wassertiefe, in der sich Fische grundsätzlich eher nicht aufhalten. Durch Rechen vor den Einlaufbereichen wird zudem das Eindringen größerer Fische verhindert. Die Spitzenlastturbine wird zudem nur stundenweise betrieben. Darüber hinaus sind im bisherigen Betrieb keine Überreste von Fischen im Nachlauf der Turbinen festgestellt worden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind demzufolge als gering einzustufen.

Die Wasserkraftanlagen liegen zudem im Naturpark "Harz Niedersachsen" und im Landschaftsschutzgebiet Harz. Da der Betrieb der Wasserkraftanlagen für den Landschaftsschutz jedoch von eher geringer Bedeutung ist und ein ggf. erforderlicher Ausgleich nach dem Naturschutzrecht zu erwarten ist, sind mit dem Betrieb keine erheblichen nachteiligen Folgen für die Umwelt verbunden. Andere Schutzgebiete, insbesondere Natura 2000-Gebiete werden nicht beeinträchtigt. Das FFH- und Vogelschutzgebiet „Nationalpark Harz (Niedersachsen)“ liegt nördlich der Hauptsperre in ca. 3,3 Kilometern Entfernung zu den Wasserkraftanlagen; das FFH-Gebiet „Sieber, Oder, Rhume“ liegt in einer Entfernung von ca. 3,8 Kilometern. Auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Die Wasserkraftanlagen haben keine Lebensraumfunktion von Bedeutung. Weder streng geschützte noch gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten werden beeinträchtigt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch den Betrieb der Wasserkraftanlagen keine erheblich nachteilig wirkenden Umweltfolgen nach Art, Umfang, Schwere, Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf die Fischfauna sind als gering einzustufen, sodass sich für keines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Braunschweig, den 18.02.2019
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

gez. Kirsten Mentz